

Sport- und Wettkampfordnung des 29. Leipziger LVB Triathlon des Leipziger Triathlon e.V.

Der Leipziger Triathlon Verein e.V. ist Mitglied des Landessportbund Sachsen e.V. und des Sächsischen Triathlonverband e.V. (STV), letzterer wiederum ist Mitglied der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU).

Der Leipziger Triathlon e.V. ist Veranstalter des „29. Leipziger LVB Triathlon“. Dieser findet am 21. und 22. Juli 2012 statt. Die Veranstaltung umfasst folgende Wettkämpfe:

- **WK 1** „Kindertriathlon“ **21.07.2012** **ab 15:00 Uhr**
- **WK 2** „Olympischer Triathlon“ **22.07.2012** **ab 11:00 Uhr**
- **WK 3** „Fitnesstriathlon“ **22.07.2012** **ab 14:30 Uhr**
- **WK 4** „Firmen-Triathlon“ **22.07.2012** **14.35 Uhr**

Die Wettkämpfe WK 1 bis WK 3 werden in mehreren Wellen gestartet.

<i>Wettkampf</i>	<i>Wellen</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Startzeit</i>	<i>Teilnehmer- limit</i>	<i>Distanzen (Schwimmen / Rad / Lauf)</i>
<i>WK 1</i>	1. Welle	Kinderwelle (8 – 11 Jahre)	15:00 Uhr	-	0,1 km / 1 km / 0,4 km
	2. Welle	Jugendwelle (12 – 15 Jahre)	15:10 Uhr	-	0,25 km / 1 km / 1 km
<i>WK 2</i>	1. Welle	Lizenzwelle	11:00 Uhr	200	1,55 km / 42 km / 10 km
	2. Welle	Tageslizenzwelle	11:05 Uhr	300	1,55 km / 42 km / 10 km
<i>WK 3</i>	1. Welle	Sprintwelle	14:30 Uhr	300	0,55 km / 21 km / 5 km
	2. Welle	Volkswelle	14:35 Uhr	400	0,55 km / 21 km / 5 km
<i>WK 4</i>	-	Firmen-Triathlon	14.35 Uhr	-	0,55 km / 21 km / 5 km

Für alle aufgeführten Wettkämpfe gilt die nachfolgende Sport- und Wettkampfordnung. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Wettkämpfen sowie zum Rahmenprogramm, können der Ausschreibung entnommen werden.

§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen

§ 2 Startrecht

§ 3 Startrecht minderjähriger Teilnehmer

§ 4 Abholung der Startunterlagen

§ 5 Technische Sicherheit

§ 6 Wettkampfgericht

§ 7 Schwimmen

§ 8 Radfahren

§ 9 Laufen

§ 10 Wechselzone / Kleiderwechsel

§ 11 Hilfeleistung durch Dritte

§ 12 Zeiterfassung

§ 13 Zeitlimit

§ 14 Ahndung von Verstößen gegen die Wettkampfdisziplin / Strafen

§ 15 Ergebnisse

§ 16 Protest

§ 17 Einspruch

§ 18 Schiedsgericht

§ 19 Ausfall der Veranstaltung / Nichtantritt

§ 20 Recht am Bild

§ 21 Haftungsbeschränkung

§ 22 Schlussbestimmung

§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen

1. Das nachstehende Regelwerk soll den sportlich fairen und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten. Es ist für die gesamte Veranstaltung verbindlich.
2. Mit seiner Anmeldung bzw. der Abholung der Startunterlagen erkennt der Teilnehmer diese Sport- und Wettkampfordnung an. Zugleich unterwirft sich der Teilnehmer dem Regelwerk der DTU und des STV in der jeweils aktuellen Fassung.
Hierzu zählen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – insbesondere:
 - Sportordnung (SpO) der DTU
 - Veranstaltungsordnung (VsO) der DTU
 - Anti-Doping-Code (ADC) der DTU
 - Kampfrichterordnung (KrO) der DTU
 - Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) der DTU
 - Disziplinarordnung (DzO) der DTU
 - Anlage des STV zur VsO der DTU für den Raum Sachsen
 - Durchführungsbestimmungen des STV für Triathlonveranstaltungen in Sachsen.
3. Soweit in dieser Sport- und Wettkampfordnung auf andere Bestimmungen verwiesen wird und sich hieraus Widersprüche ergeben, gehen die Regeln der DTU bzw. des STV denen dieser Sport- und Wettkampfordnung vor.
4. Fairness und Einhaltung der sportlichen Regeln sind die obersten Grundsätze der Veranstaltung. Den Teilnehmern ist es verboten, sich unter Verletzung dieser Grundsätze einen Vorteil zu verschaffen. Des weiteren ist es den Teilnehmern verboten, sich gegenseitig zu behindern oder zu gefährden bzw. den Ablauf der Veranstaltung zu stören.
5. Die Teilnehmer haben bei der Veranstaltung – insbesondere beim Radfahren – die geltenden Verkehrsregeln einzuhalten.
6. Die Teilnehmer sollen durch ihr Verhalten die Belange des Umweltschutzes respektieren und durch die Teilnahme an der Veranstaltung die Natur nicht über das unvermeidbare Maß hinaus belasten.
7. Die Teilnehmer tragen die Eigenverantwortung dafür, in einem ausreichendem Maße trainiert zu sein und in einem gesundem Zustand an den Start gehen.
8. Doping jeglicher Art ist verboten. Mit seiner Anmeldung bzw. der Abholung der Startunterlagen erklärt der Teilnehmer zugleich, dass er weder seine Leistungsfähigkeit noch seine physiologischen Werte durch Dopingmaßnahmen beeinflusst hat. Es wird ausdrücklich auf die Antidoping-Ordnung (ADO) der DTU sowie die Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) verwiesen.
9. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Regeln zu jeder Zeit zu ändern, sofern ihm dies zur Sicherung der Durchführung der Veranstaltung notwendig erscheint. Diese Änderungen erlangen durch schriftliche Information der Teilnehmer, durch Aushang am Wettkampfort oder durch mündliche Bekanntgabe in der Wettkampfbesprechung ihre Verbindlichkeit für die Teilnehmer.

§ 2 Startrecht

1. Der Teilnehmer erwirbt das Startrecht mit seiner Anmeldung. Diese wird durch den Veranstalter durch Aufnahme in die Starterliste bestätigt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne Angabe einer Begründung abzulehnen.
2. Die Übertragung des Startrechts auf einen Dritten ist nur mit Genehmigung des Veranstalters möglich. Hierfür erhebt der Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr.
3. Ein Start unter falschem Namen oder falscher Altersangabe führt zur Disqualifikation.
4. Zur Einlösung des Startrechts sind die Startunterlagen rechtzeitig abzuholen.
5. Ergänzend gelten die Regelungen in der Sportordnung der DTU (Punkt D.2).

§ 3 Startrecht minderjähriger Teilnehmer

1. Minderjährige Teilnehmer müssen zusätzlich das **Formular „Haftungsverzicht bei minderjährigen Teilnehmern“** ausfüllen und von ihren Erziehungsberechtigten (in der Regel also von **beiden** Elternteilen !) unterschreiben lassen.
2. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist bei der Ausgabe der Startunterlagen abzugeben.
3. Legt ein minderjähriger Teilnehmer das Formular nicht vor, kann der Veranstalter die Ausgabe der Startunterlagen und damit den Start verweigern.

§ 4 Abholung der Startunterlagen

1. Die Ausgabe der Startunterlagen erfolgt im Anmeldebüro (im Roten Haus am See). Das Anmeldebüro hat wie folgt geöffnet:

Samstag, den 21.07.2012	12.00 Uhr – 20.00 Uhr
Sonntag, den 22.07.2012	08.00 Uhr – 13.00 Uhr

2. Die Abholung der Startunterlagen hat grundsätzlich durch den Teilnehmer persönlich zu erfolgen.
3. Erfolgt die Abholung nicht durch den Teilnehmer persönlich, muss der Teilnehmer einen Dritten zur Abholung ermächtigen. Die Ermächtigung hat auf dem **Formular „Abholung der Startunterlagen durch einen Dritten“** zu erfolgen. Dieses Formular steht auf der Homepage des Veranstalters zum Download bereit.
4. Dabei hat der Teilnehmer den Dritten auch zu ermächtigen, für ihn (den Teilnehmer) den Haftungsverzicht zu unterzeichnen sowie die Haftungsübernahme für einen etwaigen Verlust des Zeitmesschips (vgl. hierzu auch § 12).
5. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist bei der Ausgabe der Startunterlagen abzugeben.

§ 5 Technische Sicherheit

1. Jeder Teilnehmer trägt die Verantwortung für die technische Sicherheit seiner Ausrüstung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich aus der Beschaffenheit seiner Ausrüstung keine Gefährdung anderer Teilnehmer, Helfer, Zuschauer oder sonstiger Dritter ergibt.
2. Entspricht die Ausrüstung des Teilnehmers nicht den Vorgaben, die sich aus dieser Sport- und Wettkampfordnung bzw. der Sportordnung der DTU ergeben, wird der Teilnehmer nicht zum Wettkampf zugelassen.
3. Stellt ein Wettkampfrichter, die Rennleitung oder ein eingesetzter Helfer während des Wettkampfes einen Ziffer 1. widersprechenden Zustand an der Ausrüstung des Teilnehmers fest, wird der Teilnehmer durch die den unzureichenden technischen Zustand feststellende Person aufgefordert, den beanstandeten Zustand sofort zu beseitigen. Kommt der Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach oder kann er ihr nicht Folge leisten, erfolgt der sofortige Ausschluss i.S.d. Punkt E.5 der Sportordnung der DTU des Teilnehmers.

§ 6 Wettkampfgericht

1. Die eingesetzten Kampfrichter bilden das Wettkampfgericht.
2. Näheres regeln die Sportordnung der DTU (Punkt J.), die Veranstaltungsordnung (VsO) der DTU (§ 6 VsO), die Kampfrichterordnung (KrO) der DTU sowie die Anlage des STV zur Veranstaltungsordnung der DTU für den Raum Sachsen.

§ 7 Schwimmen

1. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Badekappe zu tragen. Die Nutzung von Schwimmbrillen oder -masken wird empfohlen.
2. Der Veranstalter gibt vor dem Wettkampf bekannt, ob aufgrund der Witterungsbedingungen (Luft- bzw. Wassertemperatur) das Schwimmen verkürzt wird oder ganz entfällt bzw. ob das Tragen von Neoprenanzügen vorgeschrieben, den Teilnehmern freigestellt oder untersagt ist. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Punkt F. der Sportordnung der DTU verwiesen.
3. Das Tragen der Startnummer während des Schwimmens – insbesondere unter einem Neoprenanzug oder Speedsuit – ist verboten. Die Startnummer darf erst in der Wechselzone angelegt werden. Bis zum Anlegen hat die Startnummer am Fahrrad zu verbleiben. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung können mit der Disqualifikation des Teilnehmers geahndet werden.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen in der Sportordnung der DTU (Punkt F.).

§ 8 Radfahren

1. Bei der Radstrecke handelt es sich um einen Rundenkurs.
2. Ein Verlassen oder Abkürzen der Radstrecke zum eigenen Vorteil ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung können mit der Disqualifikation des Teilnehmers geahndet werden.
3. Das Radfahren findet im öffentlichen Verkehrsraum statt. Auf der gesamten Radstrecke gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Teilnehmer werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Teilen der Strecke mit Gegenverkehr – durch Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr bzw. durch entgegenkommende Wettkampfteilnehmer – zu rechnen ist. Daher besteht ein striktes Rechtsfahrgebot.
4. Das verwendete Zweirad muss technisch so konstruiert sein, dass ein anderes Antreiben als durch menschliche Muskelkraft ausgeschlossen ist.
5. Die Benutzung eines Tandems oder Liegerades ist verboten. Hiervon unberührt bleiben Sonderregelungen des Veranstalters im Einzelfall bei körperlichen Einschränkungen eines Teilnehmers.
6. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Prototypen, neuen oder „ungewöhnlichen“ Zusätzen obliegt ausschließlich dem Veranstalter.
7. Das Radfahren ist nur mit einem geprüften Hartschalenhelm erlaubt. Der Helm muss den Prüfungsvermerk mindestens einer der folgenden Normen haben: SNELL- oder ANSI-Norm aus Amerika, KOVFS-Norm aus Schweden oder das GS-Prüfzeichen des TÜV Rheinland und zudem der Prüfnorm EN 1078 der Europäischen Union entsprechen. Der Helm ist beim Check-in vorzuzeigen und sodann in der Wechselzone am Fahrrad zu deponieren.
8. Auf der Radstrecke besteht ausnahmslos Helmpflicht. Diese Tragepflicht beinhaltet einen geschlossenen Helmriemen und beginnt mit der Aufnahme des Fahrrades in der Wechselzone und endet erst mit dem Abstellen des Fahrrades an gleicher Stelle.
9. Die Teilnehmer haben die Startnummer gut sichtbar auf der Rückenseite ihres Trikots zu tragen. Die Verwendung eines Startnummerngürtels ist erlaubt.
10. Reparaturen sind dem Teilnehmer nur mit selbst mitgeführten Werkzeugen und Ersatzteilen erlaubt. Vom Veranstalter wird kein Radservice zur Verfügung gestellt.
11. Das Mitführen von I-POD, MP3-Playern und ähnlichen Geräten ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung können mit der Disqualifikation des Teilnehmers geahndet werden.
12. Windschattenfahren ist verboten. Näheres ist in der Sportordnung der DTU unter Punkt G.3 geregelt.
13. Im Übrigen gelten die Regelungen der Sportordnung der DTU (Punkt G.).

§ 9 Laufen

1. Bei der Laufstrecke handelt es sich um einen Rundkurs. Dieser wird teilweise in beiden Richtungen gelaufen. Die Teilnehmer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere in diesen Abschnitten rechts zu laufen ist und dass ein Überholen voraus laufender Teilnehmer nur dann erlaubt ist, wenn es hierdurch nicht zu einer Behinderung oder Gefährdung entgegenkommender Teilnehmer kommt.
2. Ein Verlassen oder Abkürzen der Laufstrecke zum eigenen Vorteil ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen können mit der Disqualifikation geahndet werden.
3. Es ist keine andere Art der Fortbewegung außer Laufen, Gehen oder Krabbeln erlaubt. Hiervon unberührt bleiben Sonderregelungen des Veranstalters im Einzelfall bei körperlichen Einschränkungen eines Teilnehmers.
4. Die Teilnehmer haben die Startnummer gut sichtbar auf der Vorderseite ihres Trikots zu tragen. Die Verwendung eines Startnummerngürtels ist erlaubt.
5. Das Mitführen von I-POD, MP3-Playern und ähnlichen Geräten ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung können mit der Disqualifikation des Teilnehmers geahndet werden.
6. Im Übrigen gelten die Regelungen der Sportordnung der DTU (Punkt H.).

§ 10 Wechselzone / Kleiderwechsel

1. Die Wechselzone darf nur von Teilnehmern der Veranstaltung, Kampfrichtern, Helfern des Veranstalters, Rettungs- und Sanitätskräften sowie Personen mit entsprechenden Berechtigungsausweisen betreten werden. Trainern, Betreuern und Zuschauern ist das Betreten verboten.
2. Der Kleiderwechsel hat ausschließlich in der Wechselzone zu erfolgen.
3. Das Verändern der Startnummern – insbesondere das Verkleinern und Unkenntlichmachen der Startnummer bzw. der Sponsorenaufdrucke – ist verboten.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen der Sportordnung der DTU (Punkt I.).

§ 11 Hilfeleistung durch Dritte

1. Die Annahme fremder Hilfe ist verboten, insbesondere die Begleitung durch andere Personen (Schrittmacherdienste). Hiervon unberührt bleiben Sonderregelungen des Veranstalters im Einzelfall bei körperlichen Einschränkungen eines Teilnehmers.
2. Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihnen angebotene Hilfe zurückzuweisen.
3. Als Ausnahme hiervon gelten Notfälle und Hilfe durch vom Veranstalter hierzu eingesetzter Personen.

§ 12 Zeiterfassung

1. Die Zeiterfassung erfolgt durch SWISS TIMING ST SPORTSERVICE GmbH. Hierzu wird an jeden Teilnehmer mit den Startunterlagen ein Zeitmesschip ausgegeben. Dieser ist nach Beendigung des Wettkampfes zurückzugeben.
2. Bei Verlust des Zeitmesschips ist eine Entschädigung von € 80,- zu entrichten.

§ 13 Zeitlimit

1. Es gibt kein offizielles Zeitlimit.
2. Benötigt ein Teilnehmer ungewöhnlich lange für den Wettkampf – mehr als die doppelte Zeit des Siegers des jeweiligen Wettkampfes – muss der Teilnehmer damit rechnen, dass keine Absperrung der Strecken mehr besteht und dass auch keine Verpflegung auf der Laufstrecke durch den Veranstalter mehr gewährleistet werden kann. Zugleich kann sich durch eine solch ungewöhnlich lange Wettkampfdauer durch einen Teilnehmer für diesen die faktische Konsequenz ergeben, dass er nicht mehr dazu in der Lage ist, einen Protest bzw. Einspruch einzulegen.

§ 14 Ahndung von Verstößen gegen die Wettkampfdisziplin / Strafen

1. Teilnehmer, die die Regeln dieser Sport- und Wettkampfordnung, bzw. die Wettkampfregeln der DTU missachten, werden von den Kampfrichtern durch Verwarnung, Zeitstrafe, Disqualifikation oder sofortigen Ausschluss bestraft.
2. Eine *Verwarnung* erfolgt bei einfachen Regelverstößen, deren Zweck ein Zeitvorteil ist, insbesondere kann die Inanspruchnahme von Schrittmacherdiensten beim Laufen mit einer Verwarnung geahndet werden. Ziel der Verwarnung durch den Kampfrichter ist es, den durch den Regelverstoß errungenen Zeitvorteil zu neutralisieren. Die Verwarnung erfolgt durch akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer und Zeigen der *Gelben Karte*.
3. Eine *Zeitstrafe* wird beim Verstoß gegen das Windschattenfahrverbot verhängen. Die Verhängung der Zeitstrafe erfolgt wie folgt: Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer und Zeigen der *Schwarzen Karte*. Die Zeitstrafe beträgt beim Fitnesstriathlon ein Minute, beim Olympischen Triathlon zwei Minuten. Die Zeitstrafe ist in der Wechselzone nach dem Radfahren auf der dafür bereitgestellten Strafbank abzusitzen. Während dieser Zeit darf der Teilnehmer keine Handlungen ausführen, die zum eigentlichen Wechseln vom Radfahren zum Laufen gehören (z.B. Kleider- oder Schuhwechsel). Kommt der Teilnehmer seiner Pflicht zum Absitzen der Zeitstrafe nicht nach, wird er disqualifiziert.
4. Eine *Disqualifikation* erfolgt bei erstmaligem schweren oder mehrmaligem leichten Regelverstoß. Die Disqualifikation erfolgt durch akustisches Signal, Ansprechen mit

der Startnummer und Zeigen der *Roten Karte*. Der Teilnehmer darf den Wettkampf beenden, das durch ihn erzielte Ergebnis geht jedoch nicht in die Wertung ein.

5. Der *sofortige Ausschluss* eines Teilnehmers erfolgt bei grob unsportlichem Verhalten, Beleidigungen, Tätlichkeiten und in dem Fall, dass ein Teilnehmer einen beanstandeten, die technische Sicherheit seiner Ausrüstung ausschließenden Zustand nicht sofort beseitigt. Der sofortige Ausschluss erfolgt in gleicher Weise wie die Disqualifikation. Zusätzlich wird der Teilnehmer aufgefordert, den Wettkampf sofort zu beenden. Der Teilnehmer darf den Wettkampf nicht fortsetzen.
6. Näheres ist in der Sportordnung der DTU (Punkt E.) sowie in der Veranstaltungsordnung der DTU geregelt.

§ 15 Ergebnisse

1. *Vorläufige Ergebnisse:*

Während der einzelnen Wettkämpfe hängt der Veranstalter fortlaufend Teilergebnisse aus. Diese dienen der Information von Teilnehmern und Zuschauern und sind zugleich Basis für die Bekanntgaben bei den Siegerehrungen. Die so veröffentlichten Ergebnisse haben vorläufigen Charakter.

2. *Das inoffizielle Ergebnis:*

Sind alle Teilnehmer im Ziel bzw. ist seit dem Start des Olympischen Triathlon eine Zeit von vier Stunden / nach dem des Fitnesstriathlon eine Zeit von zwei Stunden vergangen, wird der Veranstalter die Wettkampfergebnisse durch Aushang am Ort der Veranstaltung veröffentlichen. Auf diesen Listen wird auch die Zeit der Veröffentlichung vermerkt. Zudem wird der Veranstalter die Teilnehmer über die Veröffentlichung durch Ansage informieren. Das derart ausgehängte Wettkampfergebnis ist das inoffizielle Ergebnis.

3. *Das offizielle Ergebnis:*

Geht innerhalb der vorgegebenen Protestzeit kein Protest gegen das inoffizielle Ergebnis ein, wird das Ergebnis offiziell. Dies wird durch die Unterschrift des Einsatzleiters des Wettkampfgerichts bestätigt. Das offizielle Ergebnis wird unter Angabe des Zeitpunktes der Bekanntgabe am Veranstaltungsort ausgehängt.

4. *Das Endergebnis:*

Das Endergebnis wird auf der Homepage des Leipziger Triathlon e.V. bekanntgegeben, sobald das Ergebnis der Dopinguntersuchung vorliegt und über alle fristgerecht eingelegten Einsprüche entschieden ist bzw. aufgrund des Fristablaufs keine Einsprüche mehr möglich sind.

§ 16 Protest

1. Protestberechtigt ist jeder durch die beanstandete Maßnahme unmittelbar Betroffene
2. Gegenstand des Protestes können nur sein:
 - die Wettkampfbedingungen
 - das Erteilen oder Versagen der Startgenehmigung
 - die Disqualifikation oder der sofortige Ausschluss
 - das inoffizielle Ergebnis.
3. Der Protest muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen. Er ist zu begründen. Der Protest kann ausschließlich darauf gestützt werden, dass das Wettkampfgericht die Regeln verletzt hat, nicht darauf, dass die tatsächlichen Feststellungen des Wettkampfgerichts unzutreffend sind. Insbesondere kann gegen die Verhängung einer Zeitstrafe kein Protest eingelegt werden.
4. Mit der Einlegung des Protest ist eine Protestgebühr in Höhe von € 25,- in bar zu hinterlegen. Wird dem Protest abgeholfen, wird die Gebühr zurückerstattet.
5. Der Protest soll unter Verwendung des **Protestformulars** gestellt werden. Das Formular steht auf der Homepage des Veranstalters zum Download bereit.
6. Der Protest gegen die Wettkampfbedingungen ist nur bis 30 Minuten vor dem Start des jeweiligen Wettkampfes zulässig.
7. Der Protest gegen das Versagen der Startgenehmigung muss innerhalb von 30 Minuten nachdem der potenzielle Teilnehmer vom Grund der Versagung der Teilnahme unterrichtet worden ist, erfolgen, spätestens jedoch 30 Minuten vor dem Start des Wettkampfes. Ist der Sachverhalt bis zum Start nicht vollständig aufklärbar, darf der Teilnehmer unter Vorbehalt einer späteren Disqualifikation an den Start gehen, sofern hierdurch nicht die Durchführung des Wettkampfes oder andere Teilnehmer bzw. Zuschauer gefährdet werden.
8. Der Protest gegen die Erteilung einer Startgenehmigung ist durch eine andere Person nur dann möglich, wenn Gründe vorliegen, die das Wettkampfgericht – wüsste es vom Vorliegen der Gründe – zwingen würden, dem Teilnehmer das Startrecht zu versagen. Dieser Protest muss vor dem Start erfolgen und zwar unverzüglich nachdem die den Protest einlegende Person von den Umständen, die zum Versagen der Startgenehmigung führen, Kenntnis erlangt hat.
9. Der Protest gegen die Disqualifikation ist nur innerhalb von 30 Minuten nachdem der disqualifizierte Sportler das Ziel erreicht hat möglich.
10. Der Protest gegen einen sofortigen Ausschluss muss unverzüglich eingelegt werden, spätestens jedoch 30 Minuten nach Bekanntgabe des inoffiziellen Ergebnisses.
11. Der Protest gegen das inoffizielle Ergebnis ist nur bis 30 Minuten nach dem auf dem inoffiziellen Ergebnis angegebenen Zeitpunkt möglich.
12. Der Protest ist im Anmeldebüro (Rotes Haus am See) einzulegen.
13. Über Proteste entscheidet das Schiedsgericht umgehend.

§ 17 Einspruch

1. Einspruchsberechtigt ist, wer durch die beanstandete Maßnahme unmittelbar betroffen ist. Gegenstand des Einspruchs kann nur das offizielle Ergebnis sein.
2. Der Einspruch kann nicht auf Gründe gestützt werden, die bereits vorlagen, als die Frist zur Einlegung eines Protestes gegen das inoffizielle Ergebnis noch nicht abgelaufen gewesen ist.
3. Der Einspruch ist schriftlich, in deutscher Sprache und begründet einzulegen.
4. Mit der Einlegung des Einspruchs ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von € 25,- in bar zu hinterlegen. Wird dem Einspruch abgeholfen, wird die Gebühr zurückerstattet.
5. Der Einspruch soll unter Verwendung des **Einspruchsformulars** gestellt werden. Dieses Formular steht auf der Homepage des Veranstalters zum Download bereit.
6. Der Einspruch muss innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe des offiziellen Ergebnisses eingelegt werden.
7. Der Einspruch ist im Anmeldebüro (Rotes Haus am See) einzulegen.
8. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht.

§ 18 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht tritt zur Feststellung des offiziellen Ergebnisses zusammen. Dabei verhandelt es zugleich über die form- und fristgerecht eingelegten Proteste.
2. Werden gegen das offizielle Ergebnis Einsprüche eingelegt, tritt das Schiedsgericht abermals zu deren Verhandlung und Verbescheidung zusammen.
3. Tagungsort ist der Ort der Veranstaltung.
4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - einem Vertreter des Sächsischen Triathlonverbandes als Vorsitzenden
 - einem Kampfrichter, mit Möglichkeit mit Schiedsrichterlizenz, der nicht Mitglied des am gleichen Tage eingesetzten Wettkampfgerichts ist und
 - einem Vertreter des Veranstalters, dies sollte entweder einer Person mit Befähigung zum Richteramt oder eine Person mit Schiedsrichterlizenz sein.
5. Seine namentliche Zusammensetzung wird spätestens am Tag der Veranstaltung durch Aushang am Ort der Veranstaltung bekannt gegeben.
6. Das Schiedsgericht entscheidet über Proteste und Einsprüche in einer nicht öffentlichen Verhandlung. Über den genauen Ort und den Zeitpunkt dieser informiert es alle Betroffenen rechtzeitig.
7. Zum Beginn der Verhandlung verliest der Vorsitzende den eingelegten Protest bzw. Einspruch. Alle Parteien erhalten sodann die Gelegenheit, ihre Sichtweise in angemessener Zeit darzustellen. Hierbei können sie ihre angebrachten Gründe detaillierter als in der schriftlichen Protest- bzw. Einspruchsbegründung darstellen, jedoch ist es ihnen verwehrt, gänzlich neue Gründe, die in der schriftlichen Protest-

bzw. Einspruchsbegründung nicht enthalten sind, nachzuschieben (kein Nachschieben neuer Gründe). Nach Anhörung aller betroffenen Personen und Überprüfung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen zieht sich das Schiedsgericht zu einer Beratung zurück. Bei dieser ist anderen Personen die Anwesenheit untersagt. Das Schiedsgericht trifft in dieser Beratung seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung wird sofort bekannt gegeben und ist den Parteien schnellstmöglich schriftlich zuzuleiten. Die Entscheidung des Schiedsgericht ist zu begründen.

8. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind nicht gerichtlich anfechtbar.
9. Näheres ist in der Sportordnung der DTU unter Punkt J.3 geregelt.

§ 19 Ausfall der Veranstaltungen / Nichtantritt

1. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt besteht weder ein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes noch auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, wie z.B. Hotel- und Reisekosten.
2. Tritt eine gemeldete Person – gleich aus welchen Gründen – nicht an, ergibt sich aus dem Startverzicht kein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes.

§ 20 Recht am Bild

1. Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit dem 29. Leipziger LVB Triathlon hergestellten und ihn darstellenden Fotos, Filmaufnahmen und sonstige Audio- oder Videoaufzeichnungen sowie sein Name von Medien aller Art (etwa im Rahmen von Fernsehübertragungen, Internetpräsentationen, etc.), gratis und uneingeschränkt verwendet werden dürfen.
2. Ebenso darf der Veranstalter Bilder und Namen des Teilnehmers für Druckwerke aller Art, d.h. auch für Werbezwecke für diese oder eine ähnliche Veranstaltung, gratis und uneingeschränkt verwenden.

§ 21 Haftungsbeschränkung

1. Jeder Teilnehmer ist damit einverstanden, dass er während des 29. Leipziger LVB Triathlon und der damit zusammenhängenden Aktivitäten die alleinige Verantwortung für seine persönlichen Besitzgegenstände und seine Sportausrüstung trägt. Er verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger im Falle des Verlusts oder der Beschädigung seiner Gegenstände gegenüber dem Veranstalter und dritten Personen auf Ersatz des entstandenen Schadens, sofern dieser nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder

- eines seiner Verrichtungsgehilfen zurückzuführen ist.
2. Der Teilnehmer versichert, dass ihm bekannt ist, dass die Teilnahme am 29. Leipziger LVB Triathlon Gefahren in sich birgt und das Risiko ernsthafter Verletzungen bis hin zu tödlichen Unfällen nicht ausgeschlossen werden kann. Es obliegt der Verantwortung des einzelnen Teilnehmers, die Wettkampfstrecken einschließlich der Wechselzone auf deren Wettkampftauglichkeit hin in Augenschein zu nehmen. Sollte der Teilnehmer dabei Sicherheitsrisiken feststellen, ist er verpflichtet, den Veranstalter hierüber umgehend zu informieren.
 3. Weiterhin versichert der Teilnehmer für den Wettkampf ausreichend trainiert und sich die Tauglichkeit zur Teilnahme durch einen Arzt attestiert zu haben.
 4. Jeder Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er während des 29. Leipziger LVB Triathlon medizinisch behandelt wird, wenn dies bei Auftreten von Verletzungen, im Falle eines Unfalls und / oder bei Erkrankung im Verlauf des Rennens notwendig sein sollte. Medizinische Dienstleistungen sind im Startgeld nicht inbegriffen und werden nach üblichen Arzttarifen verrechnet. Eine genügende Versicherungsdeckung bei Krankheit oder Unfall ist Sache des Teilnehmers.
 5. Der Teilnehmer befreit den Veranstalter des 29. Leipziger LVB Triathlon, dessen gesetzliche Vertreter sowie dessen Verrichtungsgehilfen von sämtlichen Haftungsansprüchen, sofern diese nicht über den bestehenden Versicherungsschutz gedeckt sind. Hierzu zählen sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden sowie sämtliche Ansprüche, die der Teilnehmer oder seine Erben oder sonstige berechnigte Dritte aufgrund von erlittenen Verletzungen oder im Todesfall geltend machen könnten. Dies gilt nicht für Schäden, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind.
 6. Der Teilnehmer befreit die in Ziffer 5 Genannten von jeglicher Haftung ggü. Dritten, soweit diese Schäden in Folge der Teilnahme des Teilnehmers am 29. Leipziger LVB Triathlon während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung erleiden.

§ 22 Schlussbestimmung

Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser Sport- und Wettkampfordnung unzulässig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Leipziger Triathlon e.V.
Am Sportforum 3
04105 Leipzig

Tel: 0049 – (0)341 - 4248175
Fax: 0049 – (0)341 - 4248266
Web: www.leipziger-triathlon.de

Leipzig, den 30.11.2011